Kantonsrat St.Gallen 22.13.11

## II. Nachtrag zum Suchtgesetz<sup>1</sup>

Anträge der Kommission für Aussenbeziehungen vom 3. Februar 2014

Art. 12 Abs. 2: Er kann beteiligt sich nach Bedarf an einer stationären Einrich-

tungen der Suchthilfe <del>beteiligen</del> oder <u>unterstützt nach Bedarf</u> Einrichtung und Betrieb <del>durch Beiträge unterstützen</del>. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung.

Art. 12b Abs. 1 Ingress: Die zuständige politische Gemeinde trägt bei der Platzierung Eintritt

oder Unterbringung von suchtkranken Personen in einer der IVSE

unterstellten stationären Einrichtung der Suchthilfe:

Begründung:

Die Kommission für Aussenbeziehungen möchte, dass die finanzielle Unterstützung durch den Kanton in Fällen von Art. 12 Abs. 1

verbindlicher gefasst wird.

Titel der Vorlage: «Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C». Die Vorlage umfasst:

 <sup>26.13.02</sup> III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE;

<sup>- 22.13.11</sup> II. Nachtrag zum Suchtgesetz.